

Textliche Festsetzungen

Einschränkung der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten (§ 9 Abs. 2b BauGB)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind sowohl kerngebiets- als auch nicht-kerngebietstypische Vergnügungsstätten (Vergnügungsstätten im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO sowie des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO) unzulässig.

- Ausnahmsweise zulässig sind
- Billard- und Dart-Cafés,
 - Tanz-Cafés/Tanz-Bars,
 - Lichtspieltheater,
- soweit es sich nicht um kerngebietstypische Vergnügungsstätten handelt.



Festsetzungen & Zeichenerklärung

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (gem. § 9 Abs. 7 BauGB)

Verfahrensvermerke

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Stand der Planunterlagen: Oktober 2020
Kamp-Lintfort, den 07.12.2020
Öffentl. best. Verm.-Ing.

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat am 08.10.2019 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gem. § 2 (1) BauGB beschlossen.
Dieser Beschluss wurde am 10.10.2019 öffentlich bekanntgemacht.
Kamp-Lintfort, den 07.12.2020
Bürgermeister

Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan mit Begründung hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Bürger gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 21.02.2020 bis 16.03.2020 öffentlich ausgelegen.
Dieser Beschluss wurde am 17.12.2020 öffentlich bekanntgemacht.
Kamp-Lintfort, den 12.12.2020
Bürgermeister

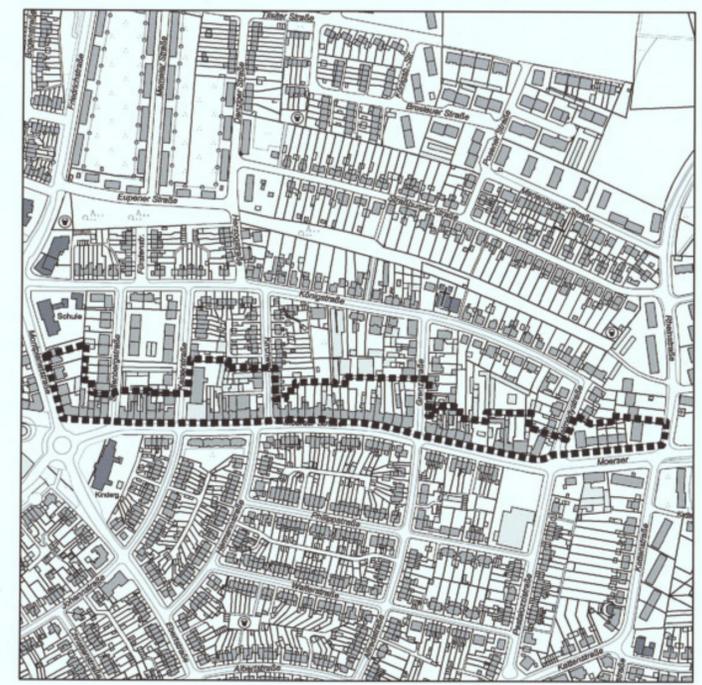
Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat am 15.12.2020 die öffentliche Auslegung des Entwurfes zu diesem Bebauungsplan gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.
Dieser Beschluss wurde am 17.12.2020 öffentlich bekanntgemacht.
Kamp-Lintfort, den 18.12.2020
Bürgermeister

Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan mit Begründung hat gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 22.01.2021 bis 22.02.2021 öffentlich ausgelegen.
Dieser Beschluss wurde am 25.05.2021 öffentlich bekanntgemacht.
Kamp-Lintfort, den 22.02.2021
Bürgermeister

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat gem. § 60 (2) GO NRW am 25.05.2021 diesen Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Kamp-Lintfort, den 31.05.2021
Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss wurde am 10.06.2021 öffentlich bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan hat damit am 10.06.2021 Rechtskraft erlangt.
Kamp-Lintfort, den 10.06.2021
Bürgermeister

- Rechtsgrundlagen**
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.
 - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
 - Planzeichnungsverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.
 - Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV NRW Seite 916).
 - Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741).



Kamp-Lintfort
Hochschulstadt

Gemarkung: Kamperbruch, Flur: 2
Gemarkung: Rossenray, Flur: 4
Maßstab: 1:1000

**Bebauungsplan ROS 166
„Nahversorgungszentrum östliche
Moerser Straße“**